

1. Ziel und Inhalt des Schulversuchs

¹Der Schulversuch verfolgt das Ziel, die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien zu privaten Zwecken durch Schulen zu erproben. ²Den beteiligten Schulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG neben der unterrichtlichen Nutzung auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. ³Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁴Dies gilt im Schulversuch unverändert. ⁵Wenn Schülerinnen und Schüler gegen diese Verpflichtung oder gegen die Nutzungsordnung der Schule verstoßen, kommen sowohl Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG als auch ein Einbehalten des Geräts nach Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG in Betracht. ⁶Auf der Grundlage einer Evaluation sollen die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienerzieherischen Wirksamkeit überprüft werden. ⁷Der Schulversuch wird fachlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und evaluiert.